

Feuer- und Grillverbot

Aufgrund der langen Trockenheit sind die Erde und die Vegetation extrem trocken. Das bedeutet, dass das Risiko für Brände sehr hoch ist.

Laut dem § 5, Abs. 1 des Erlasses Nr. 1339 vom 10. Dezember 2014 bezüglich der Brandschutzmaßnahmen beim Verbrennen von Naturmaterialien und bezüglich der Verwendung von Feuer, Licht, Wärmequellen usw. (Feuererlass) spricht [die Feuerwehr/der Katastrophenschutz X] daher folgendes Feuer- und Grillverbot aus, das für [Gemeinde X, Gemeinde Y] bis einschließlich [xx.yy.20jj, um xx:xx Uhr] gilt:

Das Feuer- und Grillverbot betrifft das Verheizen oder die Nutzung im Freien von:

- Grills, die mit Holzkohle, Holzbriketts oder Ähnlichem angezündet werden
- Feuerstellen wie z. B. Lagerfeuer und Feuerschalen, Kamine, Pizzaöfen, Kachelöfen u. Ä.
- Kerzen, Gartenfeuer, Fackeln oder Ähnliches
- Geräte und ähnliche Elemente, die einen Verbrennungsvorgang nutzen, z. B. Unkrautvernichter, Flammenwerfer, Terrassenheizgeräte, Trockengeräte, Schweiß- und Schneideaggregate
- Gartenabfälle, Stroh, Strohballen u. Ä, das auf Feldern oder in nicht kultivierten Bereichen verbrannt wird, Waldabfälle, Schilf und Bambus, darunter auch Buschwerk und Wiesen, Heide und Torf

Vom Feuer- und Grillverbot ausgenommen:

- Nutzung des Grills (Holzkohle, Holzbriketts oder Ähnliches) auf feuerfestem Untergrund in einer privaten Wohneinheit in angemessenem Abstand zu brennbarer Vegetation bei leichtem Wind. Diese Ausnahme gilt allerdings nicht für private Wohneinheiten in Ferienhausgebieten, Kleingartensiedlungen, auf Campingplätzen o. Ä.
- Gasgrills sowie Campinggeräte, die mit Gas betrieben werden, und zwar in angemessenem Abstand zu brennbarer Vegetation
- Feuerwehrrübungen
- Gewerbliche Durchführung von Heißenarbeiten, gilt allerdings nicht für den Einsatz von Unkrautverbrennern. Die Durchführung von Heißenarbeiten in der Nähe von brennbarer Vegetation muss unter strenger Aufsicht erfolgen.

Beispiele für Heißenarbeiten:

- Lötten von Dachrinnen
- Erwärmen von Metall mit einer offenen Flamme oder Wärmepistole
- Schneiden von Metall
- Schneiden oder Schleifen von Metall mit einem Winkelschleifer
- Schneiden von Metall mit einem Schneidbrenner
- Härten oder Aufweichen, beispielsweise beim Lötten von Kupferrohren
- Schweißen
- Schweißen von Dachpappe

[Die Feuerwehr/der Katastrophenschutz X] kann auf Antrag Ausnahmen von diesem Feuer- und Grillverbot zulassen.

Eine Nichteinhaltung des Verbots kann mit einer Strafe laut dem § 17 des Erlasses geahndet werden.

Wie lange gilt das Feuer- und Grillverbot?

Das Feuer- und Grillverbot bleibt aufrecht, bis [die Feuerwehr/der Katastrophenschutz X] urteilt, dass in der Natur kein erhöhtes Brandrisiko mehr besteht und dieses daher aufhebt. Dies wird typischerweise nach einer ausreichenden Menge an Niederschlägen der Fall sein. Die Aufhebung wird auf der Webseite ersichtlich sein.

Veröffentlichung

Dieses Feuer- und Grillverbot wurde am [xx.yy.20jj, um xx:xx Uhr] durch das Versenden der Pressemitteilung an die regionalen Medien, die Veröffentlichung auf der Webseite [der Feuerwehr/des Katastrophenschutzes X] und auf den Webseiten aller Gemeinden, in denen das Verbot gilt, gültig. Früher erteilte Feuer- und Grillverbote sind somit ungültig.

Wir fordern Campingplätze, Ferienseiteigentümer usw. dazu auf, ihre Gäste auf das Feuer- und Grillverbot aufmerksam zu machen.